

1. 1. Hat der Anspruch des Gläubigers gegen den Übernehmer des Vermögens seines Schuldners auf Grund des § 419 Abs. 1 BGB. die formelle Rechtsgültigkeit des Übernahmevertrages (§ 311 BGB.) zur Voraussetzung?

2. Unterliegt ein Vertrag, durch welchen eine Gesellschaft ihre sämtlichen einzeln aufgeführten Vermögensgegenstände einschließlich der Forderungen übereignet, der Formvorschrift des § 311 BGB.?

3. Unter welchen Voraussetzungen kann ein solcher Vertrag, insoweit er die Übertragung der einzelnen Vermögensgegenstände enthält, zufolge der Konversion nach § 140 BGB. anfechtbar werden, und ist in diesem Falle der Anspruch des Gläubigers aus § 419 Abs. 1 gegen den Übernehmer begründet?

BGB. §§ 419 Abs. 1, 311, 140.

II. Zivilsenat. Ur. v. 11. November 1910 i. S. J. (Rl.) w. F. (Bekl.).
Rep. II. 609/09.

I. Landgericht Insterburg.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Der Kläger hatte gegen die Gesellschaft m. b. H. J. M. in B. eine Forderung von 2883,70 M nebst Zinsen. Durch privatschriftlichen Vertrag vom 6. Januar 1906 übernahm der Beklagte von dieser Gesellschaft, die durch notarielle Erklärung ihrer Gesellschafter vom 15. Januar 1906 aufgelöst wurde, deren gesamtes Aktivvermögen, wogegen er sich zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft, und zwar derjenigen, deren Forderungen 300 M nicht überstiegen, zum vollen Betrage, der übrigen in Höhe von 50% ihrer Forderungen verpflichtete. Am 10. Januar 1908 errichtete der Beklagte durch notariellen Vertrag mit anderen Gesellschaftern eine Gesellschaft mit

beschränkter Haftung unter der Firma: „Berliner Messingbleistfabrik m. b. H. vormalig H. M. G. m. b. H.“, in die er nach der Behauptung des Klägers das gesamte von ihm erworbene Vermögen der Firma H. M. G. m. b. H. als Sacheinlage einbrachte. Wegen seiner vorerwähnten Forderung von 2883,70 M nebst Zinsen ließ Kläger den Anspruch der Firma H. M. aus dem Vertrage vom 6. Januar 1906 gegen den Beklagten pfänden und sich zur Einziehung überweisen. Mit der gegenwärtigen Klage beantragte Kläger, gestützt sowohl auf den Überweisungsbeschluß, als auch (wegen der Übernahme des Vermögens der Firma H. M. seitens des Beklagten) auf § 419 Abs. 1 BGB., den Beklagten zur Zahlung von 2883,70 M nebst Zinsen zu verurteilen.

Das Landgericht wies die Klage ab, und die hiergegen eingelegte Berufung wurde vom Oberlandesgericht zurückgewiesen. Beide Urteile beruhen auf der Annahme, daß der Vertrag vom 6. Januar 1906, weil auf Übertragung des gesamten Vermögens der G. m. b. H. H. M. gerichtet, nach § 311 BGB. der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedürftig habe, mithin mangels Beobachtung dieser Form nichtig sei, und daß diese Nichtigkeit auch nicht durch die Erfüllung des Vertrages und den tatsächlichen Übergang des Vermögens auf den Beklagten hätte geheilt werden können. Auf die Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben, aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht geht mit Recht davon aus, daß der Anspruch des Klägers, sei es daß er auf § 419 Abs. 1 BGB. oder auf die Pfändung und Überweisung des Anspruchs der Firma H. M. gegen den Beklagten gegründet wird, die Rechtsgültigkeit des Vertrages vom 6. Januar 1906 zur notwendigen Voraussetzung hat. Insbesondere erfordert § 419 Abs. 1 einen rechtswirksamen Übernahmevertrag und gewährt den Gläubigern nicht, wie die Revision meint, einen selbständigen, von einem Übernahmevertrage unabhängigen Anspruch aus dem bloß tatsächlich erfolgten Übergang des Vermögens ihres Schuldners.

Durch den Vertrag vom 6. Januar 1906 verkaufte der Geschäftsführer der G. m. b. H. H. M. die der Gesellschaft gehörigen, in einem Verzeichnis einzeln aufgeführten Maschinen, Warenvorräte und Utensilien, sowie „den Firmenwechsel“, d. h. das Recht, die

Gesellschaftsfirma zu führen, an den Beklagten und übereignete dem letzteren die sämtlichen vorhandenen ausstehenden Forderungen, die gleichfalls in einem beigelegten Verzeichnis einzeln angegeben sind, „so daß das gesamte Aktivvermögen der Gesellschaft“ auf den Beklagten „übergeht“.

Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsirrtum angenommen, daß durch diesen Vertrag die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sich verpflichtet hat, ihr Vermögen als ganzes dem Beklagten zu übertragen, mithin der Vertrag der Formvorschrift des § 311 BGB. unterliegt (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 69 S. 420). An dieser Annahme war das Berufungsgericht rechtlich nicht dadurch gehindert, daß in dem Vertrage die einzelnen Vermögensstücke, die nach der Feststellung der Vorinstanzen das ganze Aktivvermögen der Gesellschaft ausmachen, besonders bezeichnet sind. In Ermangelung der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung hat daher das Berufungsgericht zutreffend den Vertrag als einen solchen, der die Übertragung der Gesamtheit des Vermögens der Gesellschaft herbeiführen sollte, gemäß § 125 BGB. für nichtig erachtet. Auch hat es ohne Gesetzesverletzung angenommen, daß diese Nichtigkeit nicht durch Erfüllung des Vertrages geheilt ist.

Dagegen hat das Berufungsgericht unterlassen, in Erwägung zu ziehen, ob der Vertrag nicht als ein rechtswirksamer aufrecht zu erhalten ist zufolge der in § 140 BGB. geregelten sog. Konversion. Von den Voraussetzungen des § 140 BGB. liegt diejenige, daß das nichtige Rechtsgeschäft den Erfordernissen eines anderen Rechtsgeschäfts entsprechen muß, vor. Denn der Vertrag enthält den Verkauf bestimmter einzelner beweglicher Sachen, die Einwilligung, die Gesellschaftsfirma weiter zu führen, und die Abtretung bestimmter einzelner Forderungen, und alle diese Rechtsgeschäfte sind einer Formvorschrift nicht unterworfen. Auch umfaßten die den Gegenstand dieser Rechtsgeschäfte bildenden einzelnen Vermögensstücke nach der Feststellung des Berufungsgerichts das ganze Aktivvermögen der Gesellschaft, das aus nichts anderem, als aus jenen Vermögensstücken bestand. Dieser Umstand war geeignet, die Annahme zu begründen, daß die Geltung jener mangelfreien Rechtsgeschäfte bei Kenntnis der Nichtigkeit des die Übertragung des Vermögens als ganzes bezweckenden Vertrages von den Vertragsschließenden gewollt sein würde. Hiernach hatte

das Berufungsgericht die Anwendbarkeit des § 140 BGB. zu prüfen.

Wären nach dem Ergebnis dieser Prüfung die erwähnten Rechtsgeschäfte als wirksam anzusehen, so wäre damit eine genügende Grundlage für den Anspruch des Klägers sowohl aus dem Rechtsgrunde der Pfändung und Überweisung des der Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch den Vertrag als Gegenleistung gewährten Anspruchs auf Befriedigung ihrer Gläubiger, als auch aus § 419 Abs. 1 gegeben. Denn mit Unrecht nimmt das Berufungsgericht an, daß diese Bestimmung nur Anwendung finden kann bei der Übernahme des Vermögens eines anderen durch einen unter § 311 BGB. fallenden Vertrag, daß also die Voraussetzungen der §§ 419, 311 BGB. identisch sind. Wie bereits in den Entsch. des RG.'s in Zivil. Bd. 69 S. 420 ausgeführt ist, deckt sich das Anwendungsgebiet des § 311 nicht mit dem des § 419; das des letzteren geht vielmehr über dasjenige des § 311 hinaus. Insbesondere hat § 419, der bezweckt, dem Übernehmer eines Vermögens durch Vertrag eine von der Willkür der Vertragsschließenden unabhängige Haftung für die Schulden des Übertragenden aufzuerlegen, Anwendung zu finden auf obligatorische Verträge, die die Veräußerung einzelner von den Beteiligten besonders bezeichneter Vermögensstücke zum Gegenstande haben, wenn diese Vermögensstücke tatsächlich das ganze Vermögen des Veräußerers ausmachen, und die Beteiligten sich dessen bewußt sind.

Andernfalls stände es gerade in der Willkür der Vertragsschließenden, die Haftung desjenigen, der vertragsmäßig das ganze Aktivvermögen eines anderen übernimmt, dadurch auszuschließen, daß dieses Aktivvermögen, das doch lediglich aus einzelnen Gegenständen besteht, und das auch dinglich nur hinsichtlich dieser einzelnen Gegenstände übertragen werden kann, statt als ganzes, in seinen sämtlichen Bestandteilen zum Gegenstande des Vertrages gemacht wird. Ein solcher Erfolg würde der Bestimmung in Abs. 3 § 419 widersprechen.“ . . .